

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot & Allgemeines

(1) Für vertraglich geschuldete Leistung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis, der im vorstehenden Angebotsleistungsverzeichnis vermerkten Einheitspreise, zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei angebotenen Arbeitsstunden handelt es sich um eine geschätzte Arbeitszeit. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und damit anhand eines Aufmaßes oder einem Abgleich (Stückzahlen). Der Auftrag wird nach tatsächlichem Materialeinsatz (Aufmaß) abgerechnet.

(3) Der Auftraggeber kann Änderungen des Bauentwurfs bzw. Änderungen am vorstehenden Angebotsleistungsverzeichnis vornehmen sowie geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers anordnen. Der Auftragnehmer hat solchen Änderungen nur dann auszuführen bzw. den Anordnungen nur dann Folge zu leisten, wenn diese durch den Auftragnehmer ausgesprochen werden oder sich aus den zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen ergeben.

(4) Der Auftraggeber oder das vom Auftraggeber beauftragte Planungs- und Architekturbüro wird uns als Auftragnehmer im Rahmen des Planungs- und Baufortschritts die von uns benötigten Ausführungsunterlagen (Pläne, Berechnungen usw.) zur Verfügung stellen. Die Pläne sind uns vom Planungsbüro bzw. dem Auftraggeber rechtzeitig in der zur Ausführung freigegebenen Fassung zu übergeben.

Zu (3): Hinsichtlich der Vergütungsfolgen solcher Änderungen und Anordnungen gilt folgendes:

- a. Ein Anspruch auf Vergütungsanpassung und/oder eine besondere Vergütung ist nicht von einer vorherigen Anündigung des Auftragnehmers abhängig.
- b. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- & Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- c. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren

d. Der Auftragnehmer kann vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung den Abschluss einer Vereinbarung über die zusätzliche oder geänderte Vergütung verlangen; in diesem Fall wird er dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachtragsangebot vorlegen. Können die Parteien sich nicht über die Höhe der Vergütungsanpassung oder der zusätzlichen Vergütung einigen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die von ihm als berechtigt anerkannte Höhe zu benennen. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, bei den Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung auf die vom Auftragnehmer für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen berechneten Positionen zumindest den von ihm anerkannten Betrag zu zahlen. Die rügelose Entgegennahme der gekürzten Zahlung ist insoweit kein Anerkenntnis des Auftragnehmers.

e. Verweigert der Auftraggeber den Abschluss einer solchen Vergütungsvereinbarung, verzögert den Abschluss unangemessen oder kommt er seiner Verpflichtung zur Benennung der anerkannten Höhe und Zahlung des Teilbetrages nicht nach, so kann der Auftragnehmer ihm für den Abschluss der Vereinbarung eine angemessene Nachfrist setzen. Kommt der Auftraggeber auch innerhalb der Nachfrist den vorbenannten Mitwirkungshandlungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen einzustellen oder zu verweigern, bis der Auftraggeber die Mitwirkungshandlung nachholt.

(4) Eine Annahme des Angebotes muss immer in Schriftlicher Form (per Mail, Fax, als Brief) getätigt werden.

2. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den eingebrachten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

3. Preise, Zahlungsbedingungen & Abrechnung

(1) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Insgesamt ist bis zur Beendigung der Rohinstallation, 80% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Den Rest von 20% bei Beendigung der Arbeiten, in Rechnung zu stellen.

(2) Die Leistungen sind jeweils durch prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an Ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

(3) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen einer Woche nach Zugang der betreffenden Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig.

(4) Preisnachlässe in der Form eines Rabattes oder einem Prozentualen Skonto betrag können in Höhe vereinbart werden. Erst nach Ausdrücklicher Freigabe kann die Rechnung unter den vereinbarten Preisnachlässen bezahlt werden.

(5) Für den Fall, dass im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Abholung Material- und Rohstoffpreise, Frachten und Herstellkosten, Löhne und Gehälter oder Lieferkosten gestiegen sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben.

4. Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistungen hat der Auftraggeber auf Verlangen die Abnahme unverzüglich durchzuführen. Sie kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Wird eine förmliche Abnahme nicht verlangt, gilt die Fertigstellungsmitteilung oder die Schlussrechnung als abgenommen.

5. Leistungszeitraum

(1) Der Leistungszeitraum bezieht sich auf die angegebene Zeit im Angebot.

(2) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Fernwartungen

Für Angebote, welche eine Fernwartung oder Aufschaltung von Anlagen beinhalten ist, ist folgendes zu beachten:

Durch die Umstellungen von IPV4 auf das neue IPV6 Protokoll können Fernwartungen nicht bei allen Anbietern problemlos eingerichtet werden. Bei manchen Anbietern können Sie als Auftraggeber eine

Rückführung zum IPV4 Standard bestellen. Eventuell anfallende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Mittlerweile gibt es Anbieter als Beispiel nennen wir die Stadtwerke Ulm und die Unitymedia, welche keine Rückführungen auf IPV4 anbieten. Hier gibt es zusätzliche Geräte, welche durch den Auftraggeber beizustellen sind. Bitte erkundigen sie sich bei ihrem Internetanbieter nach den Möglichkeiten und eventuell benötigten Geräten. Folgende Punkte betreffen die Anbieter, welche keine Rückführung auf IPV4 anbieten

7. Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen Förderung gelten folgendes:

- a. Ab dem 01.10.2018 gilt für alle: Die Antragstellung muss vor Erwerb und Auftragsvergabe zum Einbau der Heizung online erfolgen.
- b. Es muss ein Nachweis erbracht werden das ein Hydraulischer Abgleich nach Durchführung die Arbeiten erstellt wurde.
- c. Die Heizlast muss ermittelt werden und der Nachweis ist zu erbringen.
- d. Die Dokumente müssen mit einer zugelassenen Software erstellt werden
- e. Die Kosten belaufen sich auf 250,-€, die Förderungshöhe beläuft sich auf 1500,-€
- f. bei einem Förderantrag sollte der Kunde/Kundin beachten das man eine Genehmigung vor Auftragserteilung abgeschlossen hat. Den Antrag füllt der Kunde grundsätzlich selbst aus. Bei technischen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir weisen Sie drauf hin, dass die Förderanträge verloren gehen können bei dem Betreiber, zur Nachverfolgung bitte immer per Einschreiben oder via Mail anfordern. Bei mehr Interesse auf die Seite www.dimplex.de/Marktreizprogramm

Der Auftraggeber ist für eventuell benötigte Zusatzgeräte verantwortlich. Wir können Ihnen folgende Links zur Verfügung stellen. (Erwerb eines IPV4 Zusatzgerätes) Dieses Gerät funktioniert und kann von uns verwendet werden <http://www.feste-ip.net/fip-box/allgemeine-informationen/> Die benötigte Box ist die ``FIP-Box easy2connect. Bitte in Absprache mit uns als Auftragnehmer die Version (Hutschiene oder Box) bestellen. Die Box wird vom Auftraggeber dem Auftragnehmer Bauseits zur Verfügung gestellt. Anfallende Kosten für die Box oder benötigte Zusätze sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese sind nicht Bestandteil des Angebotes. M-Tech als Auftragnehmer installiert die Box und programmiert diese für die Fernwartung. Diese Leistung ist in unserem Angebot enthalten. Bei einem Fernzugriff brauchen wir DynDNS. Bei der erst Inbetriebnahme ist es KOSTENLOS, nach und nach jedoch gegen Kosten nutzbar. Sie als Kunde können selbst die DynDNS Adresse Mieten.

8. Garantie Verlängerung bei Dimplex Wärmepumpen stand 01.01.2022

Da wir am Meisten Wärmepumpen des Hersteller Dimplex verwenden sind hier die Allgemeinen Informationen für die Garantie & Gewährleistung.

- a. Die generelle Garantie ohne einen Anlagencheck (Inbetriebnahme) beläuft sich auf 2 Jahre.
- b. Sobald eine Inbetriebnahme stattfindet, welches nicht Automatisch geschieht und die separat beauftragt werden muss über die Internetseite von Dimplex (dies machen wir M-Tech), verlängert sich die Garantie auf 5 Jahre Comfort-Paket oder 10 Jahre Premium-Paket.
- c. Nach der Beauftragung für den Anlagencheck, wird die Anlage von Dimplex geprüft. Die Kosten für den Anlagencheck belaufen sich auf 617 € Netto zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- d. Daraufhin kann der Endkunde entscheiden, ob auf 5 oder 10 Jahre Garantie verlängert werden soll. Die Wartung für 5 Jahre Garantie ist im 4. Betriebsjahr. Die Wartungen für 10 Jahre Garantie ist im 3., 6. und im 9. Betriebsjahr.
- e. Zu dem Anlagencheck muss ein Comfort Paket, welches für 5 Jahre Garantie 618,- € Netto und für 10 Jahre Garantie 1648,- € Netto kostet, zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ohne dieses Comfort Paket erhält der Kunde keine Garantieverlängerung und somit auch keine Wartung. Somit bezahlen der Endkunden insgesamt für 5 Jahre 1235,- € & für 10 Jahre Garantie 2265,- € Netto.

9. Photovoltaikanlage

- (1) Bei Auftragserteilung der PV Anlagen werden 80% in Rechnung gestellt und die Restlichen 20% bei der Endmontage.
- (2) Gerüst Bauseits, wenn nicht im Angebot mit Angeboten.
- (3) Bei Anträgen von PV Anlagen mit Speicher für die Förderung können wir Ihnen für eine Pauschale von 750,00 € Netto gerne erstellen für KfW geförderte Projekte und Sanierungen.

10. Brandschutzschalter

-für die genaue Stückzahl muss der Verantwortliche Architekt oder Ingenieurbüro die Risikobewertungstabelle vorlegen.

Beispielsweise werden in dieser Norm die sog. Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD), besser bekannt als Brandschutzschalter, nur noch empfohlen. Gleichzeitig soll eine Risiko- und Sicherheitsbewertung durchgeführt werden. Hier soll u.a. ein Leitfaden des ZVEI weiterhelfen. Ergebnis dieses Leitfadens ist: entweder man macht es sich einfach und baut in den betreffenden Bereichen nach DIN VDE 0100-420 überall AFDDs ein oder man führt eine detaillierte Risiko- und Sicherheitsbewertung nach DIN EN 31010 (VDE 0050) durch. Haben Sie jemals von dieser Norm gehört? Sie ist bei den Planern und Errichtern weitgehend unbekannt und auch nicht in der VDE-Ausgabe für das Handwerk enthalten. In dieser Norm wird beispielsweise die Fehlerzustandsart- und Auswirkungsanalyse (FMEA) beschrieben. Wie, Sie kennen eine FMEA-Analyse nicht? Egal, dann bauen Sie eben AFFDs ein. Diese sogenannte Risiko- und Sicherheitsbewertung ist die Verpflichtung von AFDDs über die Hintertür, von wegen Empfehlung.

11. Eigenleitungen

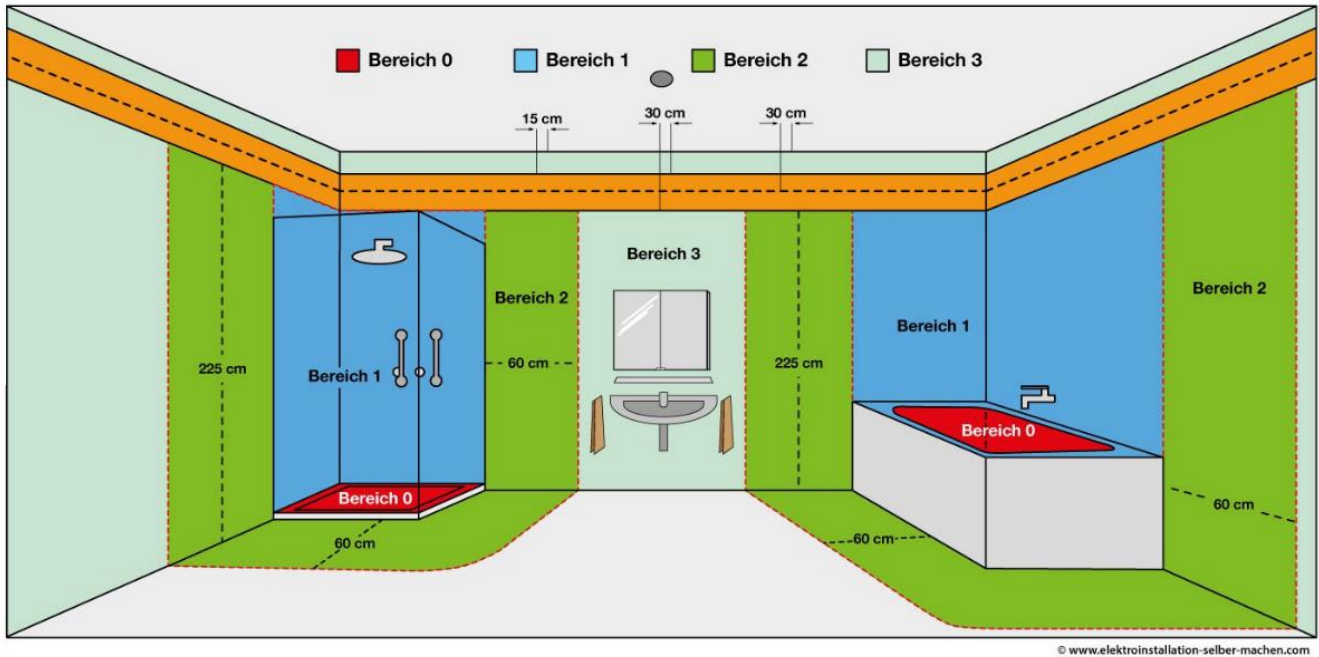
Wir weisen Sie zur Beauftragung der M-Tech Elektrotechnik Meisterbetrieb auf folgendes hin:

Die nach VOB § 13 geregelte Gewährleistung über unser Gewerk (Elektro) gilt nur bei Unversehrtheit des Werks. Sollten Fremdfirmen oder gar nicht Fachkundige Personen in unserem Gewerk ohne Genehmigung durch uns Leistungen ausführen behalten wir uns die Ablehnung der Gewährleistung vor. Auch im Fehlerfalle in unserem Gewerk sind wir ihr Ansprechpartner. Soweit wir die arbeiten, nicht direkt ausführen können und dadurch der Bauverlauf verzögert werden würde, veranlassen wir ein Fremdunternehmen in unserem Auftrag. Dadurch wird die Gewährleistung nicht beeinträchtigt.

Alle Arbeiten in unserem Gewerk auch durch die Bauherren selbst ausgeführt oder beauftragt, können den Verlust der Gewährleistung im schlimmsten Falle der gesamten Anlage als Folge haben.

Solche Fälle gilt es zu vermeiden um für den Bauherren / Besitzer / Nutzer das bestmögliche Nutzungserlebnis mit keinerlei Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

12. Installationsebenen im Bad



	Verbindungs- & Anschlussdosen	Leitungen, Schalter, Steckdosen	Lampen	Geräte	Schutzart
Bereich 0	Keine	Nein	AC 12V fest angeschlossen	Keine erlaubt	IPX7
Bereich 1	AC 12V oder DC 30V in SELV	Nein	AC 25V fest angeschlossen	Boiler, Whirlpool, Lüfter & Abwasserpumpen	IPX5, IPX4
Bereich 2	AC 25V oder DC 60V in SELV	Nein	Ja	Fest angeschlossene mit FI-Schutz Waschmaschine	IPX4
Bereich 3	AC 250V	Ja (FI)	Ja	Ja	IPX1